

Titel

Das neue Namensänderungsgesetz

Autor

Ministerialrat Dr. Walter Zeyringer, Wien

Norm

NÄG.

Fundstelle

ÖJZ 1988, 737

Kurztext

Zum Inhalt:

Mit 1. 7. 1988 ist ein neues Namensänderungsgesetz (NÄG) in Kraft getreten (BGBl 1988/195). Es ist begleitet von einer Namensänderungsverordnung (BGBl 1988/299). Damit sind die bis dahin geltenden reichsdeutschen Vorschriften des Rechtes der Namensänderung unwirksam geworden. Der Verfasser des nachfolgenden Aufsatzes, der schon das neue PStG vorbereitet hatte, zeichnete auch verantwortlich für die beiden genannten Namensänderungsvorschriften. In diesem Aufsatz erläutert er das NÄG in allen Einzelheiten.

Langtext

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Grundsätze des Gesetzes

- A. Bewilligungsgrundsatz
- B. Berücksichtigung des bürgerlichen Namensrechts
- C. Familieneinheit
- D. Selbstbestimmung
- E. Rechtsanspruch auf Bewilligung
- F. Zuständigkeitskonzentration

III. Voraussetzungen der Namensänderung

- A. Anwendungsbereich des Gesetzes
- B. Vorliegen eines wichtigen Grundes
- C. Versagungsgründe

IV. Das Verfahren

- A. Antragstellung
- B. Parteien
- C. Anhörungsberechtigte
- D. Rechtszug
- E. Kosten

I. Einleitung

Das geflügelte Wort von Saulus, der zu Paulus wurde, beruht auf dem Wandel des Apostels Paulus, der durch ein Schlüsselerlebnis (Apg 9, 1 bis 9) von einem Verfolger der Christen zu einem Verkünder der Botschaft Christi wurde, einem Wandel, der in einem neuen Namen seinen Ausdruck fand. Die Geschichte zeigt auch, daß der Name eines Menschen mehr ist als ein Personenmerkmal wie die Farbe seiner Augen oder Haare, sondern zentrale Bedeutung für die Persönlichkeit eines Menschen hat. Der neue Mensch, zu dem Saulus wurde, schüttelte seine Vergangenheit mit einem neuen Namen ab.

Der Apostel bedurfte zu seiner Namensänderung keiner Bewilligung

einer Behörde oder auch nur einer Anzeige an diese, denn bis vor etwa 200 Jahren war der Name Privatsache des Betroffenen und, von Mißbrauchregelungen abgesehen, nicht Gegenstand des Rechts (FN 1).

Namensänderungen wurden erst ein Rechtsproblem, als sich - in Kontinentaleuropa um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert - der Grundsatz des festen, dh des auf gesetzlich geregelte Weise erworbenen und geänderten Namens durchsetzte, den zu verändern nicht in der Entscheidungsmacht des einzelnen steht. Grund für die Einführung staatlicher Ordnungsvorschriften war der Bedarf an geordneten Personenaufzeichnungen, vor allem für Abgaben- und Militärzwecke, die wieder eine gefestigte Namensführung zur Voraussetzung hatten (FN 2).

Die starren Regeln für den Erwerb des Familiennamens durch Abstammung und dessen Änderung durch Tatbestände des Familienrechts (FN 3) ließen schon bald das Bedürfnis nach Ausnahmen aufkommen. Eine erste Regelung der Namensänderung in Österreich enthielt das HfKD 5. 6. 1826 PGS 36, nach dem eine Veränderung von Geschlechtsnamen (Familiennamen) nur beim Übertritt zur christlichen Religion und bei Adelsverleihungen stattfinden durfte. In besonders rücksichtswürdigen sonstigen Fällen behielt sich der Kaiser die Entscheidung über Namensänderungsanträge vor (FN 4).

Diese Zuständigkeit ging, von weiter dem Kaiser vorbehaltenen Namensänderungen im Zusammenhang mit Adelsverleihungen abgesehen, auf Grund der KaisV 20. 12. 1848 RGrBl 39 zunächst auf das Ministerium des Inneren und später durch die V des Staatsministeriums 18. 3. 1866 RGrBl 1452 auf die Landesstellen, die späteren Ämter der Landesregierung, über.

Das Dekret von 1826 blieb auch während der Ersten Republik die Rechtsgrundlage für Namensänderungen, auch die Zuständigkeitsregelung blieb dieselbe (FN 5). Der Vorbehalt hinsichtlich der Namensänderung für adelige Personen war durch die Adelsaufhebung (FN 6) gegenstandslos geworden.

Die Entscheidung über Namensänderungsanträge lag im freien Ermessen der Behörde. Eine Bindung an die im kaiserlichen Dekret genannten besonders rücksichtswürdigen Gründe bestand nur bei der Bewilligung; bei Ablehnung genügte der Verweis auf das freie Ermessen (FN 7).

Die Änderung und Hinzufügung von Vornamen wurde zunächst nur beim Übertritt zur christlichen Religion als zulässig angesehen, war jedoch später unter denselben Voraussetzungen wie die Änderung von Familiennamen möglich (FN 8).

Nach der Okkupation Österreichs wurden mit V über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten 24. 1. 1939 dRGrBl I 81 das G über die Änderung von Familiennamen und Vornamen 5. 1. 1938 dRGrBl I 9 (NÄG), die Erste DV 7. 1. 1938 dRGrBl I 12 und die Zweite DV 17. 8. 1938 dRGrBl I 1044 für Österreich in Kraft gesetzt.

Nach dem NÄG 1938 konnte der Familienname oder Vorname eines deutschen (österreichischen) Staatsangehörigen und eines Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Deutschen Reich (Österreich) auf Antrag bei Vorliegen eines "wichtigen Grundes" geändert werden. Zuständig zur Entscheidung über die Änderung des Familiennamens war die "höhere Verwaltungsbehörde" (Landeshauptmann bzw Bürgermeister von Wien), zu der über die Vornamensänderung die "untere Verwaltungsbehörde" (Bezirksverwaltungsbehörde bzw staatliche Polizeibehörde).

Das NÄG 1938 ermöglichte auch die Feststellung von Familiennamen durch Bescheid des RMin des Innern (BMI), wenn zweifelhaft war, welchen Familiennamen eine Person zu führen berechtigt ist.

Zum NÄG 1938 wurden RiL (FN 9) herausgegeben, denen Bedeutung vor allem für die Auslegung des Begriffs "wichtiger Grund" zukam.

Das NÄG und die Erste DV wurden auf Grund des § 2 RÜG StGBL 1945/6 in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet und sind im wesentlichen bis 30. 6. 1988 in Kraft geblieben. Die Zweite DV wurde ausdrücklich als aufgehoben festgestellt (K ProvStReg StGBL 1945/14).

Mit 1. 7. 1988 trat das BG über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NÄG) BGBl 1988/195 in Kraft. Auf Grund dieses Gesetzes wurde die V zur Durchführung des Namensänderungsgesetzes (Namensänderungsverordnung - NÄV) BGBl 1988/299 erlassen, die nähere Bestimmungen über den Namensänderungsantrag, die Beilagen zu diesem und die Mitteilungspflichten enthält. Die RiL zur Vollziehung des NÄG und der NÄV (Erl BMI 8. 6. 1988, 10.649/61-IV/4/88) sind ihrem Wesen nach Erläuterungen des NÄG und der NÄV, die vor allem für die mit der Vollziehung befaßten Behörden bestimmt sind.

Die Feststellung des Familiennamens ist nicht mehr vorgesehen, da für die Klärung von Zweifelsfragen eine Reihe anderer Rechtsbehelfe, wie die Berichtigung (§ 15 PStG), die Berücksichtigung der gebräuchlich gewordenen Schreibweise (§ 11 Abs 3 bis 5 PStG) und die Namensfestsetzung (§ 51 PStG) zur Verfügung steht.

## II. Grundsätze des Gesetzes

### A. Bewilligungsgrundsatz

Der Grundsatz, daß Namen nur mit Bewilligung des nach der jeweiligen Rechtsordnung zuständigen Organs (Verwaltungsbehörde, Gericht, Staatsoberhaupt) geändert werden können, ist allen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen gemeinsam. Zum Unterschied davon besteht in den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises die Auffassung, daß es keinen Rechtsgrund gebe, jemanden, dem sein Name nicht gefalle, daran zu hindern, ihn durch einen anderen, ihm besser gefallenden Namen zu ersetzen, sofern die Öffentlichkeit dies annehme und den neuen Namen gebrauche. In der Praxis wird ein neuer Name durch urkundliche Erklärung ("deed poll") angenommen, und es bleibt dem Namensträger überlassen, ob er die Änderung in ein öffentliches Register eintragen läßt (FN 10).

Dem gegenüber wurde auch im neuen NÄG daran festgehalten, daß ein Name nur mit behördlicher Bewilligung geändert werden kann; sie ist an die Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen geknüpft.

Dafür sprechen vor allem folgende Gründe:

1. Eine Instabilität der Namen erschwert nicht nur die Verwaltung, sondern auch den rechtlichen Verkehr der Bürger untereinander (FN 11).
2. Ein der Bewilligung vorangehendes Ermittlungsverfahren gibt die Möglichkeit, allfällige Beeinträchtigungen wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen durch die gewünschte Namensänderung festzustellen.
3. Es muß sichergestellt sein, daß die öffentlichen Register (Personenstandsbücher, Staatsbürgerschaftsevidenz, Melderegister,

Wählerevidenz usw) von Namensänderungen Kenntnis erlangen (s die Mitteilungspflichten nach § 9 NÄG und § 3 NÄV).

#### B. Berücksichtigung des bürgerlichen Namensrechts

Die Frage, ob nicht das Namensrecht insgesamt eher dem öffentlichen als dem privaten Recht zuzuordnen ist, wird im Schrifttum nicht einheitlich beantwortet (FN 12). Tatsache ist jedenfalls, daß namensrechtliche Regelungen zT im bürgerlichen Recht (vor allem in den §§ 43, 93, 139, 162a bis 162c, 165, 165a, 183 und 183a ABGB sowie den §§ 62 bis 65 EheG), zT im öffentlichen Recht (NÄG, §§ 11, 21, 51 PStG) enthalten sind. In diesem Sinn wird in der Folge von bürgerlichem und öffentlichem Namensrecht gesprochen.

Aus dem kaiserlichen Dekret von 1826 geht deutlich der Vorrang der Regeln des bürgerlichen Rechts über die Ableitung des Familiennamens gegenüber der öffentlich-rechtlichen Namensänderung hervor; sie sollten nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe durchbrochen werden.

Diesen Vorrang brachte auch das NÄG 1938 zum Ausdruck, indem in § 10 die Bestimmungen des dBGB über den Namensserwerb durch Abstammung und Namensänderungen im Zusammenhang mit der Namensgebung, Legitimation, Annahme an Kindesstatt sowie der Eheschließung und Eheauflösung als unberührt bleibend erklärt wurden.

Eine so lapidare Regelung des Verhältnisses zwischen bürgerlichem Namensrecht und öffentlich-rechtlichem Namensänderungsrecht wie im NÄG 1938 konnte für das neue NÄG schon aus Gründen der Rechtssicherheit nicht getroffen werden. Es wurden daher die Wirkungen der Änderung des Familiennamens einer Person auf den Familiennamen anderer Personen in den §§ 4 und 5 ausdrücklich geregelt, uzw in dem Sinn, daß die Erstreckung der Wirkung einer Änderung des Familiennamens von jenen Rechtsverhältnissen abhängig gemacht wird, an die auch das bürgerliche Recht Namensfolgen knüpft (Abstammung, Legitimation, Annahme an Kindesstatt, Namensgebung, Eheschließung).

Die Einheit des Namensrechts wird auch in § 3 Z 1 NÄG deutlich gemacht, wonach eine Änderung des Familiennamens nicht bewilligt werden darf, wenn dadurch die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglicht würde. Als Beispiel dazu wird in den Erläut (RV 9) (FN 13) der Versuch angeführt, eine gerichtliche Entscheidung, mit der eine spätere Namensgebung (§ 165a Abs 3 ABGB) nicht genehmigt wurde, durch eine Namensänderung zu umgehen. Zu den besonderen Problemen, die sich aus dem grundsätzlichen Festhalten am gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten oder der Eltern und ihrer mj Kinder einerseits und den vorgesehenen Ausnahmen (§ 4 zweiter Satz und § 5 Abs 3 NÄG) andererseits ergeben, s II C.

#### C. Familieneinheit

Im Zusammenhang mit der Urbanisierungswelle des Hochmittelalters, aber auch dem Vornamensschwund, dh der auf verschiedene Gründe zurückzuführenden Beschränkung des Vornamensguts auf verhältnismäßig wenige Vornamen, entstanden in Deutschland im 12. Jahrhundert, in Frankreich und Oberitalien noch viel früher differenzierende Beinamen (Benennung nach persönlichen Eigenschaften, Amt oder Beruf, Haus- und Hofnamen oder Herkunft), die in einer weiteren Entwicklungsstufe an die Nachkommen weitergegeben wurden (FN 14).

Die erwähnte, im heutigen Österreich gegen Ende des 18. Jahrhunderts eingetretene Verrechtlichung des Namens bewirkte die Führung eines

gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten sowie der Eltern (Mutter) und ihrer Nachkommen. Daran hält die Gesetzgebung grundsätzlich auch heute noch fest, wenn auch de lege ferenda zB der Zwang zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten teilweise in Frage gestellt wird, wie auch bei der parlamentarischen Behandlung des neuen NÄG deutlich wurde (FN 15). Davon abgesehen, zeigt sich aber in den letzten Jahren ein deutlicher Einbruch von Elementen der Selbstbestimmung, etwa durch die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Familiennamen eines der Ehegatten als gemeinsamem Familiennamen (§ 93 Abs 1 zweiter Satz ABGB) oder die Bindung des Eintritts der namensrechtlichen Folgen eines bürgerlich-rechtlichen Vorgangs an die ausdrückliche persönliche Zustimmung des Betroffenen (§ 162a Abs 2, §§ 162b, 162c Abs 2 und 3, § 165a Abs 2, § 183 Abs 1 zweiter Satz und § 183a Abs 2 ABGB).

Diesen Tendenzen trägt auch das neue NÄG Rechnung (s II D). Grundsätzlich ist aber vorgesehen, daß sich die Wirkung der einem Ehegatten bewilligten Änderung des Familiennamens auch auf den anderen Ehegatten erstreckt, sofern dieser dem Personenkreis des § 1 Abs 1 angehört (s III A) und soweit die Ehegatten vor der Namensänderung den gleichen Familiennamen geführt haben (§ 4 erster Satz).

Von der Erstreckung der Wirkung der Namensänderung auf den Ehegatten war in der RV keine Ausnahme vorgesehen. Bei der parlamentarischen Behandlung der RV wurde jedoch dem § 4 idF der RV ein zweiter Satz hinzugefügt, nach dem die Erstreckungswirkung im Bescheid auszuschließen ist, wenn dies von einem Ehegatten mit Zustimmung des anderen beantragt und glaubhaft gemacht wird, daß die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu vermeiden, und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können.

Diese Ergänzung des § 4 ist vor dem Hintergrund einer in Diskussion gebrachten Änderung des § 93 ABGB zu sehen, nach der die Eheschließenden die Möglichkeit hätten, durch entsprechende Erklärungen ihren vor der Eheschließung geführten Familiennamen beizubehalten. Bis zu einer solchen Regelung soll der Ehegatte, dessen Familienname sich auf Grund der derzeitigen Rechtslage im Zusammenhang mit der Eheschließung geändert hat, durch Namensänderung seinen früheren Familiennamen zurückerhalten können.

In zahlreichen europäischen Staaten ändert sich durch die Eheschließung am Familiennamen der Eheschließenden nichts oder diese haben die Möglichkeit, durch Erklärung eine solche Beibehaltung zu bewirken. Frauen, die die Aufgabe ihres bisherigen Namens als Identitätsverlust empfinden und einen solchen auch ihrem Ehemann nicht zumuten wollen, können daher auf ausländische Vorbilder verweisen. Trotzdem vermag die im NÄG getroffene Lösung, selbst wenn ihr nur Übergangscharakter zukommen sollte, nicht zu befriedigen. Bedeutet sie doch, daß Eheschließende, die von vornherein beabsichtigen, auf die Beibehaltung des Familiennamens durch jeden von ihnen hinzuwirken, durch die Abgabe von Erklärungen (§ 93 Abs 1 zweiter Satz ABGB) oder zumindest durch ihr Stillschweigen (dritter Satz) vor oder bei der Eheschließung das Entstehen eines gemeinsamen Familiennamens herbeiführen (müssen), um nach der Eheschließung durch die Einbringung eines Namensänderungsantrages oder die Zustimmung zu diesem dieses Ergebnis wieder rückgängig zu machen.

Dazu kommt noch, daß die Ehegatten für die Durchsetzung ihres Wunsches eine zweifache Hürde überspringen müssen. Der Antragsteller muß glaubhaft machen, daß für die Änderung seines Familiennamens - tatsächlich die Wiedererlangung des Familiennamens vor der

Eheschließung - ein wichtiger Grund iSd § 2 Abs 1 vorliegt; der Ehegatte des Antragstellers, daß die für die Ausschließung der Erstreckungswirkung iSd § 4 zweiter Satz erforderlichen Gründe gegeben sind.

Die Erstreckung der Wirkung auf Kinder wird in § 5 geregelt. Während sich § 4 NÄG 1938 auf die Anordnung beschränkte, daß sich die Änderung des Familiennamens, soweit in der Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird, auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder der Person erstreckt, deren Name geändert wird, und wenn diese eine Frau ist, auf ihre unehelichen minderjährigen Kinder, wird in § 5 des neuen NÄG aller möglichen Fälle gedacht (gemeinsame eheliche Kinder, gemeinsame an Kindesstatt angenommene Kinder, von einem Ehegatten an Kindesstatt angenommene Kinder des anderen Ehegatten, uneheliche Kinder ohne und mit Namensgebung durch den Ehemann der Mutter oder den Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist).

Voraussetzung jeder Erstreckungswirkung ist, daß das Kind dem Personenkreis des § 1 Abs 1 angehört, bisher den Familiennamen des Antragstellers geführt hat sowie mj und ledig ist, weiter, daß es der Namensänderung persönlich zustimmt, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat (s auch II D).

Auch von der Erstreckungswirkung auf Kinder gibt es Ausnahmen. Die Wirkung ist auszuschließen, wenn das Wohl des Kindes ohne die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens gefährdet ist (§ 5 Abs 3). Als Beispiel wird in den Erläut (RV 11) angeführt, daß das Kind bei seinen Großeltern aufwächst, den gleichen Familiennamen wie diese führt und seelischen Erschütterungen ausgesetzt wäre, wenn diese Namenseinheit zerstört würde.

#### D. Selbstbestimmung

Der Familienname war zunächst als sich aus den Namensableitungsregeln des bürgerlichen Rechts unmittelbar ergebender Name der Verfügbarkeit durch den einzelnen völlig entzogen. Dies hat sich durch die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte geändert (s II C). Auch das neue NÄG konnte an dieser Entwicklung nicht vorbeigehen und sieht daher, abgesehen von der Bindung der Antragstellung an die Zustimmung anderer Personen (s IV A), vor, daß die Erstreckung der Wirkung einer Änderung des Familiennamens des Antragstellers nach § 5 Abs 5 von der persönlichen Zustimmung des Kindes abhängt, sobald es das 14. Lebensjahr vollendet hat (s auch IV B).

#### E. Rechtsanspruch auf Bewilligung

Ob nach dem NÄG 1938 bei Bejahung des Vorliegens eines wichtigen Grundes noch Raum für ein freies Ermessen bestand, war umstritten (FN 16). Im neuen Gesetz wird ausdrücklich ein Anspruch auf Bewilligung eingeräumt, wenn ein wichtiger Grund iSd § 2 vorliegt und kein Versagungsgrund nach § 3 besteht (Einleitungssatz zu § 1 Abs 1). Obwohl die Entscheidung über den Antrag daher nicht im freien Ermessen der Behörde liegt, ist durch die Verwendung einer Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe in den §§ 2 und 3 ein Auslegungsspielraum gegeben, der voraussichtlich erst im Lauf der Zeit durch die Rechtsprechung des VwGH eingeengt werden wird.

#### F. Zuständigkeitskonzentration

Die sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung über Namensänderungsanträge nach dem NÄG 1938 lag für die Änderung von

Familiennamen beim Landeshauptmann, für die Änderung von Vornamen bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw Bundespolizeibehörde, bei Fehlen einer Inlandsanknüpfung in beiden Fällen beim BMI. Ein wesentliches Anliegen des neuen Gesetzes war es, die Zuständigkeit für alle Namensänderungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde als dem Bürger besonders naher Behörde zu konzentrieren (§ 7).

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist der letzte Wohnsitz im Inland maßgebend; bei Fehlen auch eines solchen liegt die Zuständigkeit beim Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

### III. Voraussetzungen der Namensänderung

#### A. Anwendungsbereich des Gesetzes

Das Recht auf Bewilligung von Namensänderungen erfließt aus der Hoheitsgewalt des Staates über seine Staatsangehörigen und diesen gleichgestellte Personen, nämlich Staatenlose und Flüchtlinge iSd Konvention (BGBl 1955/55) und des Prot (BGBl 1974/78) über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit entsprechender Inlandsbeziehung (FN 17).

Diesem Grundsatz trägt auch die CIEC-Konvention über die Änderung von Namen und Vornamen (BGBl 1965/278) Rechnung, in dem sich die Mitgliedstaaten verpflichten, Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten keine Namensänderung zu bewilligen, wenn sie nicht auch die eigene Staatsangehörigkeit besitzen (Art 2).

Auch das NÄG schränkt den Anwendungsbereich auf österreichische Staatsbürger, Staatenlose und Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sowie Konventions-Flüchtlinge mit Wohnsitz, mangels eines solchen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ein (§ 1 Abs 1).

Dies sind die Personen, deren Personalstatut das österreichische Recht ist (§ 9 IPRG) (FN 18). Ebenso wie im PStG (FN 19) wird aber auch im NÄG nicht das österreichische Personalstatut für maßgebend erklärt, sondern der Anwendungsbereich des Gesetzes selbständig umschrieben, da die sich bei Verweisung auf das Personalstatut ergebende Anwendung des NÄG auch auf Personen, deren fremdes Personalstatut auf das österreichische Recht zurückverweist (§ 5 Abs 2 IPRG), vermieden werden muß.

#### B. Vorliegen eines wichtigen Grundes

Eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nur bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund eine solche rechtfertigt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß für die Namensänderung nicht ein darauf gerichteter Wunsch des Betroffenen genügt, sondern Gründe vorliegen müssen, denen stärkeres Gewicht zukommt als dem Grundsatz der Stabilität des Namens. Anders als im früheren NÄG wird aber im Gesetz selbst in Form einer erschöpfenden Aufzählung umschrieben, welche Gründe als wichtig zu werten sind (§ 2).

Einige der nach § 2 des neuen NÄG als wichtig anzusehenden Gründe waren auch solche iSd Durchführungsbestimmungen zum früheren NÄG (zuletzt Erl BMI 16. 3. 1984, 10.649/2-IV/4/84 = JABl 1984/24). Das gilt etwa für Namensänderungswünsche, die damit begründet werden, daß der bisherige Name lächerlich oder anstößig wirkt, schwer auszusprechen oder zu schreiben ist (§ 2 Abs 1 Z 1 und 2; früher

P 3.2.1 der Durchführungsbestimmungen) oder daß bisher gutgläubig ein nicht zustehender Name geführt wurde (§ 2 Abs 1 Z 4; früher P 3.2.5). In den meisten Fällen war aber der Gesetzgeber bemüht, umfassendere Formulierungen zu finden, da sonst die zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung vorgesehene erschöpfende Aufzählung der wichtigen Gründe möglicherweise nicht alle Fälle decken würde, in denen ein Namensänderungswunsch berechtigt erscheint.

So wird als wichtiger Grund gewertet, daß ein Antragsteller ausländischer Herkunft einen Familiennamen (gilt nach § 2 Abs 2 sinngemäß auch für Vornamen) erhalten will, der ihm die "Einordnung im Inland erleichtert" (§ 2 Abs 1 Z 3). Damit soll eine Namensänderung nicht nur bei schwer auszusprechenden oder zu schreibenden Namen ermöglicht werden, sondern bei allen Namen, die den Betroffenen als früheren Ausländer erkennen lassen (zB arabische Namen). Diese Regelung soll nur eine aus diesem Grund gewünschte Namensänderung ermöglichen, es ist aber niemand, der zur Wahrung seiner kulturellen Identität seinen Namen beibehalten will, gezwungen, von ihr Gebrauch zu machen.

Der Antrag muß innerhalb von 2 Jahren nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eingebracht werden.

Während die Durchführungsbestimmungen zum früheren NÄG als wichtigen Grund festlegten, daß der bisherige Name das wirtschaftliche Fortkommen des Antragstellers in untragbarer Weise gefährdet (P 3.2.2) oder daß der Antragsteller den gleichen Namen führt wie eine Person, mit der er wegen deren Lebenswandels oder aus ähnlichen Gründen nicht verwechselt werden will (P 3.2.4), spricht § 2 Abs 1 Z 7 davon, daß die Namensänderung notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in den sozialen Beziehungen zu vermeiden, die auf andere Weise nicht abgewendet werden können. Durch das Abstellen auf die "sozialen Beziehungen", das im Gesetz an mehreren Stellen vorkommt, sollen alle durch den Zwang zur Führung eines bestimmten Namens ausgelösten Beeinträchtigungen mitmenschlicher Bezüge berücksichtigt werden. Darin, daß die Namensänderung nur bewilligt werden darf, wenn die vorgebrachten Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können, zeigt sich abermals der grundsätzliche Vorrang der Stabilität des Namens.

Ein hoher Prozentsatz der Namensänderungsanträge betrifft Fälle, in denen die Mutter eines ehelichen Kindes, die nach der Scheidung der Ehe durch Eheschließung einen anderen Familiennamen erhalten oder ihren früheren Namen wieder angenommen hat, nun den geänderten Familiennamen für das in ihrer Pflege und Erziehung stehende Kind begehrt.

Da sich der Vater des Kindes häufig diesem Wunsch widersetzt, hat sich eine ständige Rechtsprechung des VwGH zur Berechtigung solcher Namensänderungsanträge entwickelt. Der VwGH sieht in einer Namensänderung ein geeignetes Mittel zur besseren Integration des Kindes in die neue Familie und hält daher in solchen Fällen die Namensänderung als dem Wohl des Kindes entsprechend für gerechtfertigt.

In einigen wenigen Fällen hatten sich auch die Gerichte mit solchen Fällen zu befassen, nämlich dann, wenn der Antrag auf Namensänderung von einem Vormund oder Pfleger (Sachwalter) eingebracht wurde, der dazu nach der ausdrücklichen Anordnung des § 2 Abs 1 NÄG 1938 der gerichtlichen Genehmigung bedurfte, oder wenn der auf die Mindestrechte nach § 178 ABGB beschränkte Elternteil den Antrag



stellte, dem personensorgeberechtigten Elternteil das Antragsrecht zu entziehen. Die Gerichte halten im Gegensatz zum VwGH im allgemeinen eine Namensänderung nicht für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes (§ 176 ABGB) abzuwenden (FN 20).

Nach § 2 Abs 1 Z 6 des neuen NÄG soll es nicht ausreichend sein, daß die Namensänderung dem Wohl des Kindes entspricht, sondern es muß das Wohl des Kindes ohne Namensänderung gefährdet sein. Es wird sich aber erst erweisen, ob diese Änderung zu einer widerspruchsfreien Rechtsprechung des VwGH und der Gerichte führt.

Ein bisher nicht vorgesehener wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Antragsteller, dessen Familienname in einer Zeit, da er nicht voll geschäftsfähig war, auf Grund eines Antrages seines gesetzlichen Vertreters ohne seine Zustimmung geändert worden ist, innerhalb von 2 Jahren nach erlangter voller Geschäftsfähigkeit seinen früheren Namen zurückerhalten will (§ 2 Abs 1 Z 5). In diesem Fall bedarf es keiner Begründung für die gewünschte Namensänderung, sondern genügt der Wunsch, wieder den früheren Namen zurückzuerhalten.

Unter Berufung auf diese Bestimmung können nur öffentlich-rechtliche Namensänderungen wieder rückgängig gemacht werden, zB eine vom Personensorgeberechtigten erwirkte Änderung des Familiennamens des Kindes auf seinen neuen Namen (s oben).

Die als wichtig anerkannten Gründe für eine Änderung des Familiennamens gelten mit Ausnahme der ihrer Natur nach nicht in Betracht kommenden Z 6 auch für die Änderung von Vornamen (Einleitungssatz zu § 2 Abs 2).

Daneben wird als wichtig der Wunsch der Wählereltern angesehen, für das Wahlkind andere als die nach der Geburt beigelegten Vornamen zu erhalten. Der Antrag muß aber innerhalb von 2 Jahren nach der Annahme an Kindesstatt oder dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch das Kind gestellt werden (§ 2 Abs 2 Z 1). Hat das Wahlkind bereits das zweite Lebensjahr vollendet, so muß die Namensänderung versagt werden, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die beantragte Vornamensänderung das Wohl des Kindes nicht gefährdet (§ 3 Z 6).

Als weiterer wichtiger Grund für eine Vornamensänderung ist anzusehen, wenn der Antragsteller nach einer Änderung der Religionszugehörigkeit Vornamen erhalten oder ablegen will, die in einer besonderen Beziehung zur nunmehrigen oder früheren Religionsgemeinschaft stehen. Auch hier muß der Antrag innerhalb von 2 Jahren nach Änderung der Religionszugehörigkeit eingebracht werden (§ 2 Abs 2 Z 2).

Ein wichtiger Grund ist auch der Wunsch des Antragstellers, nach einer Änderung des Geschlechts einen dem neuen Geschlecht entsprechenden Vornamen zu erhalten (§ 2 Abs 2 Z 3). Von einer Fristsetzung wurde vor allem wegen der Schwierigkeit der Feststellung des Zeitpunkts des Eintritts der Geschlechtsänderung abgesehen.

Zum Unterschied von der bei transsexueller Entwicklung (FN 21) in Betracht kommenden Geschlechtsänderung bedarf es keiner Vornamensänderung im Fall der Berichtigung der Eintragung des Geschlechts im Geburtenbuch. In diesem Fall kann ein neuer, dem richtigen Geschlecht entsprechender Vorname gegeben werden, ebenso wenn irrtümlich dem Kind ein nicht seinem Geschlecht entsprechender Vorname erteilt worden ist (sRV 9).

### C. Versagungsgründe

Ein Antrag auf Namensänderung darf nach § 3 trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes iSd § 2 nicht bewilligt werden, wenn dem öffentliche Interessen grundsätzlicher Bedeutung oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen (s auch RV 5).

Ein Versagungsgrund liegt nach § 3 Z 1 vor, wenn die Bewilligung die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde. Ein derartiger Fall läge vor, wenn versucht würde, das sich aus dem AdelsaufhG (s Anm 6) ergebende Verbot zur Führung aufgehobener Adelsbezeichnungen durch die Bewilligung einer Namensänderung zu umgehen (s RV 9).

Ein Versagungsgrund iSd § 3 Z 1 liegt hingegen nicht vor, wenn eine beantragte Namensänderung zwar einer Bestimmung des bürgerlichen Rechts widerspricht (zB § 93 Abs 1 erster Satz ABGB), aber durch das NÄG unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen wird (§ 4 zweiter Satz).

Ein weiterer Versagungsgrund ist nach § 3 Z 2 gegeben, wenn der angestrebte Name für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich, lächerlich oder anstößig ist. Als für die Kennzeichnung von Personen nicht gebräuchlich werden in den Erläut sinnlose Buchstaben- (zB "ABC") oder Zahlenkombinationen (zB "007") oder Namen, die im üblichen Sprachgebrauch ausschließlich zur Bezeichnung von Tieren, Pflanzen oder leblosen Dingen (zB "Krokodil", "Herbstzeitlose" oder "Aluminium") verwendet werden, angeführt (RV 9). Das Verbot gilt natürlich nicht, wenn ein solcher Name auch für die Bezeichnung von Menschen gebräuchlich ist (zB "Vogel", "Baum" oder "Stein"). Ein derartiges Verbot ist nicht entbehrlich, wenn man sich der Auswüchse bewußt ist, zu denen das Eltern zugebilligte Recht auf Erfindung von Vornamen, vor allem in der Bundesrepublik Deutschland, geführt hat (FN 22). Es ist nicht auszuschließen, daß bei Fehlen einer entsprechenden Ordnungsvorschrift einzelne für sich eine ähnliche Freiheit bei der Wahl des Zielnamens im Namensänderungsverfahren in Anspruch nehmen würden.

Nicht bewilligt dürfen Familiennamen werden, die aus mehreren Teilen zusammengesetzt sind, sofern der Antragsteller nicht in Anwendung des § 2 Abs 1 Z 6 den Familiennamen einer Person erhalten soll, die rechtmäßig einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt (§ 3 Z 4). Auch für die Unterdrückung von Doppelnamen sprechen öffentliche Interessen, da durch das Recht, dem Ehenamen den früheren Familiennamen anzufügen (§ 93 Abs 2 ABGB), Namensketten entstehen können. Solche gänzlich zu verhindern ist zwar nicht möglich, doch soll wenigstens ihr Entstehen durch Namensänderung verhindert werden.

Aus der Beschränkung der Ausnahme auf Fälle des § 2 Abs 1 Z 6 ergibt sich, daß ein zusammengesetzter Familienname nicht mit der Begründung bewilligt werden darf, daß er bisher gutgläubig geführt wurde (§ 2 Abs 1 Z 4). Ebenso könnte einem Ehegatten nicht die Verbindung seines Ehenamens mit seinem früheren Familiennamen genehmigt werden; dafür steht nur § 93 Abs 2 ABGB zur Verfügung.

Ein Versagungsgrund aus öffentlichen Interessen liegt auch noch vor, wenn ein Vorname beantragt wird, der auf Grund der personenstandsrechtlichen Vorschriften (§ 21 Abs 2 PStG) nicht in das Geburtenbuch eingetragen werden könnte (§ 3 Z 5).

Ein Versagungsgrund zum Schutz privater Interessen liegt nach § 3 Z 3 vor, wenn der beantragte Familienname von einer anderen Person

rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse an der Ausschließung des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt (s IV B).

#### IV. Das Verfahren

##### A. Antragstellung

Ist der Antragsteller auf Grund seines Alters geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so muß der Antrag von seinem gesetzlichen Vertreter eingebracht werden (§ 1 Abs 2 erster Satz). Auch in diesem Fall ist aber Antragsteller die Person, deren Name geändert werden soll.

Die Namensänderung gehört zu den wichtigen Angelegenheiten, in denen bei einem ehelichen Kind Vertretungshandlungen eines Elternteils der Zustimmung des anderen bedürfen (§ 154 Abs 2 ABGB), sofern nicht das Personensorgerecht ausnahmsweise (zB nach § 177 ABGB) einem Elternteil allein zukommt.

Der auf die Mindestrechte nach § 178 ABGB beschränkte Elternteil hat nur Anspruch darauf, durch den allein personensorgeberechtigten Elternteil von der Antragstellung verständigt zu werden; er kann auch an das Gericht mit dem Ersuchen herantreten, dem personensorgeberechtigten Elternteil das Antragsrecht zu entziehen (§ 176 ABGB).

Die Einbringung durch den gesetzlichen Vertreter ist auch erforderlich, "insoweit" der Antragsteller aus anderen als Altersgründen in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Der Antrag wird daher jedenfalls durch den Sachwalter einzubringen sein, wenn dieser mit der Besorgung aller Angelegenheiten betraut ist (§ 273 Abs 3 Z 3 ABGB). Ist der Sachwalter nur mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten (§ 273 Abs 1 Z 1 ABGB) oder eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten (§ 273 Abs 1 Z 2 ABGB) betraut, wird die Behörde durch eine Anfrage bei Gericht feststellen müssen, ob der Aufgabenbereich des Sachwalters die Beantragung einer Namensänderung umfaßt, und gegebenenfalls die Einbringung des Antrags durch den Sachwalter verlangen und ihn auch am Verfahren beteiligen müssen.

Wird der Antrag für eine Person eingebracht, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, muß diese dem Antrag persönlich zustimmen (§ 1 Abs 2 zweiter Satz). Eine Ersetzung der verweigerten Zustimmung durch das Gericht ist - wie auch bei der Zustimmung zur Namensgebung (§ 165a Abs 2 ABGB) oder zum Eintritt der namensrechtlichen Wirkung der Legitimation (§ 162a Abs 2 und § 162c Abs 2 ABGB) - nicht vorgesehen.

Die Zustimmung ist mündlich vor der zur Entscheidung berufenen oder vor der von dieser um die Vernehmung des Minderjährigen ersuchten Behörde zu erklären, sofern ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland besteht (§ 6 Abs 2 erster Satz). Dadurch soll eine möglichst unbeeinflusste Zustimmung oder Verweigerung der Zustimmung sichergestellt werden.

Ein verheirateter Antragsteller bedarf für den Antrag auf Änderung seines Familiennamens der Zustimmung des anderen Ehegatten, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt (§ 1 Abs 3 NÄG), bzw selbst dann, wenn sich die Wirkung der Namensänderung nicht auf diesen erstreckt, da er zB nicht dem Personenkreis des § 1 Abs 1 angehört (s III A). Diese Regelung geht davon aus, daß die Führung des gleichen Familiennamens gegen den Willen des Ehegatten des Antragstellers auch dann nicht aufgehoben werden soll, wenn sich

dessen Namensführung nicht nach österreichischem Recht richtet.

Die Zustimmung des Ehegatten kann schriftlich oder mündlich angebracht werden (§ 6 Abs 2 zweiter Satz).

Alle Zustimmungen können bis zur Bescheiderlassung erklärt werden (§ 6 Abs 1), doch wird sich die Behörde aus verfahrensökonomischen Erwägungen möglichst frühzeitig der Zustimmung zu vergewissern haben.

Welchen Voraussetzungen ein Namensänderungsantrag in formeller Hinsicht genügen muß (Angaben, Unterschriften und Beilagen), wird in den §§ 1 und 2 NÄV bestimmt. Für die Antragstellung wird aus Zweckmäßigkeitsgründen ein bei den Bezirksverwaltungsbehörden aufliegender Vordruck zu benützen sein, doch ist seine Verwendung nicht vorgeschrieben.

## B. Parteien

In § 8 Abs 1 NÄG wird festgelegt, wem jedenfalls Parteistellung zukommt (Formalparteien). Diese Stellung besitzt im Verfahren auf Änderung des Familiennamens und des Vornamens der Antragsteller (§ 8 Abs 1 Z 1), im Verfahren auf Änderung des Familiennamens auch sein Ehegatte, wenn er den gleichen Familiennamen führt (§ 8 Abs 1 Z 2), uzw ohne Rücksicht darauf, ob sich die Wirkung der Namensänderung auf ihn erstreckt (s IV A).

Dem Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kommt Parteistellung nicht nur zu, wenn sich die Wirkung einer Änderung des Familiennamens nach § 5 Abs 1, 2 und 4 auf es erstreckt, sondern auch dann, wenn sich die Wirkung auf es erstrecken würde, sofern nicht ein Antrag auf Ausschließung dieser Wirkung nach § 5 Abs 3 gestellt worden wäre (§ 8 Abs 1 Z 3). Dadurch soll das Kind sein Interesse daran, von dieser Wirkung nicht ausgenommen zu werden, erklären können.

Parteistellung hat nach § 8 Abs 1 Z 4 auch die Person, die iSd § 3 Z 3 NÄG in ihren rechtlichen Interessen berührt ist. Zwar gewährt die Rechtsordnung dem Träger eines bestimmten Namens im allgemeinen keinen Rechtsanspruch auf Ausschluß jedes Dritten von diesem Namen und auf Nichtbewilligung einer Namensänderung (FN 23), doch kann auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall ein schutzwürdiges Interesse des Trägers des angestrebten Namens an der Ausschließung des Antragstellers von diesem Namen gegeben sein. Solche Umstände können zB vorliegen, wenn sich jemand durch eine Namensänderung das Recht auf Führung eines einer anderen Person zukommenden Familiennamens verschaffen will, um daraus materielle oder immaterielle Vorteile zu erzielen, die sich zu Lasten dieser anderen Person auswirken könnten (s RV 10). Dazu muß aber noch kommen, daß es sich um einen Namen handelt, der wegen seiner geringen Verbreitung allgemein mit einer bestimmten Person oder Angehörigen einer bestimmten Familie in Verbindung gebracht wird. Nur bei Erfüllung beider Voraussetzungen wird dem rechtmäßigen Namensträger ein berechtigtes Interesse an der Ausschließung des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zugewilligt werden können.

Um nicht eine möglicherweise in der angeführten Weise in ihren Interessen berührte Person zu übergehen, sieht § 8 Abs 3 die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und deren Bekanntmachung nach § 41 AVG (Ediktalverfahren) vor, wenn Parteien gem § 8 Abs 1 Z 4 der Behörde namentlich nicht bekannt sind. Da das allfällige rechtliche Interesse im gleichen Familiennamen begründet ist, wird das Wort "namentlich" wohl dahin zu verstehen sein, daß der Behörde nicht alle für die persönliche Ladung notwendigen näheren Umstände,

wie zB der Vorname und die Wohnanschrift, bekannt sind.

Parteistellung kommt schließlich auch den Eltern eines mj Kindes zu, soweit sie nicht als dessen gesetzliche Vertreter den Antrag eingebracht haben (§ 8 Abs 1 Z 5). Dafür kommt vor allem der auf die Mindestrechte nach § 178 ABGB beschränkte Elternteil in Betracht, doch ist auch an den Fall zu denken, daß beiden Eltern die Rechte und Pflichten der §§ 144 ff ABGB entzogen worden sind (§ 176 ABGB).

Da die Aufzählung der Parteien in § 8 Abs 1 zwar praktisch alle in Betracht kommenden Personen erfaßt, aber doch nicht erschöpfend ist, wird bei durch andere Personen behaupteter Parteistellung zu prüfen sein, ob sie am Namensänderungsverfahren "vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind" (§ 8 AVG). Bei dieser Beurteilung wird nicht nur von den Bestimmungen des NÄG, sondern von der Rechtsordnung insgesamt einschließlich des Privatrechts auszugehen sein, soweit diese Rechtsvorschriften in einer Beziehung zur konkreten Angelegenheit stehen (FN 24).

Durch die Einräumung der Stellung einer Formalpartei wird zunächst nur das Recht auf Teilnahme am Verfahren eingeräumt (FN 25). Inwieweit auch Rechte auf ein inhaltlich bestimmtes Verhalten der Behörde bestehen, hängt von den zur Beurteilung heranzuziehenden Rechtsvorschriften ab.

Ein solcher Anspruch steht jedenfalls dem Antragsteller zu, ebenso anderen Personen im Rahmen ihrer Zustimmungsrechte. Erteilt ein mj Antragsteller, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht die nach § 1 Abs 2 zweiter Satz erforderliche Zustimmung zu dem durch seinen gesetzlichen Vertreter eingebrachten Antrag, oder ein Ehegatte, der den gleichen Familiennamen wie der Antragsteller führt, nicht die nach § 1 Abs 3 notwendige Zustimmung zu dessen Antrag, kann der Antrag nicht bewilligt werden. Ebenso kann die Behörde den Antrag eines Ehegatten auf Ausschließung der Erstreckung der Wirkung der Änderung des Familiennamens des anderen Ehegatten (§ 4 zweiter Satz) nur mit dessen Zustimmung bewilligen. Das gleiche gilt im Fall der verweigerten Zustimmung des Mj, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zur Erstreckung der Wirkung einer Änderung des Familiennamens (§ 5 Abs 5).

Hingegen wird bei den in § 8 Abs 1 Z 4 und 5 angeführten Personen keine Beteiligung am Verfahren vermöge eines Rechtsanspruchs, sondern nur auf Grund eines rechtlichen Interesses anzunehmen sein. Es steht ihnen daher nur das Recht auf Teilnahme am Verfahren durch Akteneinsicht (§ 17 AVG), Parteiengehör (§ 37 AVG), Mitteilung des Bescheids (§ 62 AVG) und Berufung (§ 63 AVG) zu.

### C. Anhörungsberechtigte

Im Verfahren sind nach § 8 Abs 2 Kinder, die zwar das 10., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, anzuhören, wenn für sie ein Antrag auf Änderung ihres Familiennamens oder Vornamens eingebracht worden ist oder sich die Wirkung einer Änderung des Familiennamens auf sie erstreckt oder erstrecken würde, falls nicht ein Antrag auf Ausschließung dieser Wirkung (§ 5 Abs 3) eingebracht worden wäre.

Das Anhörungsrecht wird damit begründet, daß Kinder dieses Alters zwar im allgemeinen noch nicht die Reife haben, die die Einräumung einer Parteistellung rechtfertigen würde, aber doch verständlich genug sind, um aus ihrer Anhörung wichtige Aufschlüsse für eine sachgerechte Entscheidung gewinnen zu können (RV 12).

Wenn auch die persönliche Befragung durch die Behörde bei Bestehen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland nur im Zusammenhang mit der Ausübung des Zustimmungsrechts angeordnet ist (§ 6 Abs 2 erster Satz), wird die gleiche Vorgangsweise doch auch bei der Anhörung empfehlenswert sein.

#### D. Rechtszug

Der Rechtszug geht von der BezVBeh an den LH und endet bei diesem (Art 103 Abs 4 und Art 109 B-VG).

Eine Zuständigkeit des BMI (als erste Instanz oder Berufungsbehörde) würde sich nur im Fall eines Zuständigkeitsübergangs (§ 73 Abs 2 AVG) ergeben.

#### E. Kosten

Für die Bewilligung der Änderung von Familiennamen und Vornamen ist eine Verwaltungsabgabe von 1500 S (TP 32 der BVwAbgV 1983 BGBl 24) und eine Gebühr von 3200 S (§ 14 TP 2 Abs 1 Z 10 des GebG 1957 BGBl 267) zu entrichten.

Die Verwaltungsabgabe ermäßigt sich auf 500 S, wenn der Antragsteller (seine Vorfahren) ursprünglich einen deutschen Familiennamen führte(n), dieser vor Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geändert wurde und eine Rückführung in den ursprünglichen deutschen Namen erfolgt.

#### Fußnoten

- 1) Siehe Edlbacher, Das Recht des Namens 21.
- 2) Siehe Raschauer, Namensrecht 6.
- 3) Solche Ableitungsregeln waren für das heutige Österreich erstmals im Josephinischen Gesetzbuch von 1786 JGS 591 enthalten.
- 4) Siehe Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst II (1896) 1178.
- 5) Siehe auch Bräutigam, Das Recht der behördlichen Namensänderung, GdZ 1973, 223 (224).
- 6) G 3. 4. 1919 StGBI 211 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden.
- 7) Siehe die von Mayrhofer aaO 1178 und Bräutigam aaO 224 zitierte Rechtsprechung des VwGH.
- 8) Siehe Bräutigam aaO 224.
- 9) RdErl RuPrMdl 8. 1. 1938 I B, 1. Auflage, Z 51 II (RMinBliv 69).
- 10) Siehe Luther, Namensänderungen nach englischem Recht und ihre Beachtung im deutschen Personenstandsrecht, StAZ 1980, 61.
- 11) Siehe Edlbacher aaO 27.
- 12) Siehe Edlbacher aaO 27, Raschauer aaO 30.
- 13) "RV" bezieht sich stets auf die RV 467 BlgNR 17. GP mit folgender Seitenangabe.

- 14) Siehe Mitterauer, Namengebung in Beiträge zur historischen Sozialkunde 1988, 36 (52).
- 15) Siehe die Wortmeldungen der AbgNR Dr. Partik-Pable und Blau-Meissner (StProtNR 54. Sitzung 17. GP, 6307) und der AbgBR Dr. Karlsson und Dr. Bassetti-Bastinelli (StProtBR 499. Sitzung 21.687 und 21.692).
- 16) Siehe Edlbacher aaO 138 und Raschauer aaO 204.
- 17) Siehe Edlbacher aaO 144.
- 18) BG 15. 6. 1978 BGBl 304 über das internationale Privatrecht.
- 19) BG 19. 1. 1983 BGBl 60 über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens.
- 20) Zur Rechtsprechung des VwGH und der Gerichte in dieser Frage siehe Zeyringer in ÖJZ 1987, 267.
- 21) Siehe Edlbacher, Die Transsexualität im Zivil- und im Personenstandsrecht, ÖJZ 1981, 173 und Erl BMI 18. 7. 1983, 10.582/24-IV/4/83 = ÖStA 1983, 65).
- 22) Siehe Sturm, Zur Wahl des Vornamens - Die elterliche Phantasie und ihre Grenzen, ZZiv 1987, 201 (203).
- 23) Siehe die ständige Rechtsprechung des VwGH, ua 21. 10. 1987, 87/01/0259).
- 24) Siehe Adamovich - Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, 383.
- 25) Siehe Antonioli - Kojas, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, 277.